

**Prüfungsordnung
für die Master-Studiengänge der Fakultät für Ingenieurwissenschaften an der
Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar)**

Vom 29. Oktober 2025

unter Berücksichtigung der Änderung vom 07. Januar 2026

- Lesefassung -

Der Fakultätsrat der Fakultät für Ingenieurwissenschaften an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) hat am 07. Januar 2026 gemäß § 28 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 des Saarländischen Hochschulgesetzes (SHSG) vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zu-letzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (Amtsbl. I S. 555) und auf Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der htw (RPO) vom 09. November 2022 (Dienstbl. S. 44) folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Master-Studiengänge der Fakultät für Ingenieurwissenschaften erlassen, die nach Zustimmung des Senatsausschusses und des Präsidiums hiermit verkündet wird.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Auswahlkommission
- § 4 Akademischer Grad
- § 5 Prüferinnen und Prüfer (Gutachterinnen und Gutachter)
- § 6 Module der Studiengänge
- § 7 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Master-Abschlussarbeit
- § 9 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt das Prüfungsverfahren der Master-Studiengänge Medizinische Physik, und Neural Engineering, Praktische Informatik und Technische Informatik der Fakultät für Ingenieurwissenschaften.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Zugangsvoraussetzungen zum Master Studiengang Medizinische Physik sind ein Bachelor-Abschluss oder vergleichbarer Abschluss (FH- oder Universitätsdiplom) in Biomedizinischer Technik oder Medizintechnik mit 210 ECTS-Punkten entsprechend einer Regelstudienzeit von 7 Semestern. Als vergleichbar gilt ein Abschluss in einem natur- oder ingenieurwissenschaftlichen Bachelor-, Diplom- oder Masterstudiengang, In dem insgesamt mindestens 60 ECTS-Punkte in den Gebieten Mathematik, Physik, Elektrotechnik, Chemie, Biologie, Medizin und Informatik erworben wurden.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen im Master-Studiengang Neural Engineering sind ein Bachelor-Abschluss oder ein vergleichbarer Abschluss (FH- oder Universitätsdiplom) in einem anerkannten natur-, oder ingenieurwissenschaftlichen Bachelor- oder Diplomstudiengang mit 210 ECTS-Punkten oder dem Äquivalent einer Regelstudienzeit von 7 Semestern oder ein Master-Abschluss in einem anerkannten natur- oder ingenieurwissenschaftlichen Masterstudiengang mit 90 ECTS-Punkten oder dem Äquivalent einer Regelstudienzeit von 3 Semestern.
- (3) Die Zugangsvoraussetzungen zum Master Studiengang Praktische Informatik sind ein Bachelor-Abschluss oder ein vergleichbarer Abschluss (FH- oder Universitätsdiplom) in Praktischer Informatik oder ein vergleichbarer Abschluss in einem informatiknahen Bachelor- oder Diplomstudiengang mit 180 ECTS-Punkten oder dem Äquivalent einer

Regelstudienzeit von 6 Semestern. Als vergleichbar gilt ein Abschluss in einem informatiknahen Bachelor- oder Diplomstudiengang, in dem mindestens 36 ECTS-Punkte in den Gebieten Mathematik, Informatikgrundlagen und Programmierung und mindestens 18 ECTS-Punkte in den Gebieten Softwaretechnik, Datenbanken, Betriebssysteme und Rechnernetze erworben wurden.

- (4) Die Zugangsvoraussetzungen zum Master Studiengang Technische Informatik sind ein Bachelor-Abschluss oder ein vergleichbarer Abschluss (FH- oder Universitätsdiplom) in Technischer Informatik oder ein vergleichbarer Abschluss in einem informatiknahen Bachelor- oder Diplomstudiengang mit 180 ECTS-Punkten oder dem Äquivalent einer Regelstudienzeit von 6 Semestern. Als vergleichbar gilt ein Abschluss in einem informatiknahen Bachelor- oder Diplomstudiengang, in dem mindestens 30 ECTS-Punkte in den Gebieten Mathematik, Informatikgrundlagen, Programmierung, physikalisch-technische Grundlagen der Informationstechnik und mindestens 5 ECTS-Punkte in den Gebieten Digitaltechnik, Embedded Systems, Rechnerarchitektur und Mikroprozessortechnik erworben wurden.
- (5) In den Studiengängen Medizinische Physik, Neural Engineering und Technische Informatik werden nur Studierende zugelassen, deren Verfahrensnote 2,9 oder besser beträgt. Im Studiengang Praktische Informatik werden nur Studierende zugelassen, deren Verfahrensnote 2,7 oder besser beträgt.
- (6) Die Verfahrensnote ergibt sich aus der Gesamtnote eines vorhergehenden berufsqualifizierenden Abschlusses und den studiengangspezifischen Kriterien der jeweiligen Auswahlkommission. Stehen weniger Studienplätze zur Verfügung, als zugangsberechtigte Bewerbungen vorliegen, werden die Bewerbungen anhand der Verfahrensnote bis zur Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Studienplätze in eine Rangfolge gebracht. Bei gleichen Verfahrensnoten entscheidet das Los.
- (7) In Ausnahmefällen kann eine Zulassung auch erfolgen, wenn Bewerberinnen und Bewerber noch nicht über einen Bachelor-Abschluss verfügen. Hierfür wird vorausgesetzt, dass eine Anmeldung der Bachelorarbeit vorliegt, der Bearbeitungszeitraum im laufenden Semester endet und dass maximal 45 ECTS bis zum Abschluss des Bachelor-Studiums fehlen. Der Bachelor-Abschluss muss innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden.

§ 3

Auswahlkommission

- (1) Über das Vorliegen der geforderten Qualifikation entscheidet die Auswahlkommission anhand der eingereichten Unterlagen. Sie berechnet die für die Zulassung geforderte Gesamtnote Verfahrensnote gemäß § 2
- (2) Der Auswahlkommission gehören an:
 - a) 2 Professorinnen oder Professoren aus der Fakultät für Ingenieurwissenschaften der htw saar.
 - b) Mindestens ein Mitglied der Auswahlkommission muss aus dem Kreis der im Studiengang lehrenden hauptamtlichen Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer stammen.

§ 4

Akademischer Grad

In den Studiengängen Medizinische Physik, Neural Engineering, Praktische Informatik und Technische Informatik wird der akademische Grad Master of Science (M.Sc.) verliehen.

§ 5

Prüferinnen und Prüfer (Gutachterinnen und Gutachter)

Die Studien- und Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern bewertet. Bei längerer Verhinderung aus wichtigem Grund bestimmt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Vertreterin oder einen Vertreter.

§ 6

Modularisierung / Anwesenheit in Modulen

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Die für die Module zu erbringenden Leistungen sind nach dem European Credit Transfer System (ECTS) ausgewiesen. Ein ECTS-Punkt entspricht dabei einem Workload von 30 Stunden.
- (2) In Seminaren kann eine Anwesenheitspflicht von 80% der Termine des Semesters vorgesehen werden, da der Prozess gegenseitigen studentischen Feedbacks und vortragsbegleitender Fachgespräche – welche durch die Studierenden getragen werden sollen – über den Vortrag als eigentliches Ergebnis hinaus, ein wesentliches Element der Lernergebnisse des Moduls darstellt.
- (3) Die Anwesenheit wird auf Listen dokumentiert und im Studienplan des jeweiligen Studiengangs festgelegt. Wird der zum Seminar gehörende Vortrag vor Erfüllung der Anwesenheitspflicht gehalten, gilt die Modulleistung erst mit Erfüllung der Anwesenheitspflicht als erbracht.
- (4) Im Falle der Krankheit und bei Unterschreiten der Anwesenheitspflicht ist unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung einzureichen. Der eigenen Krankheit steht die Krankheit eines im Haushalt lebenden Kindes gleich.
- (5) Falls die Anwesenheit aus vom Studierenden nicht zu vertretenden Gründen wie Krankheit nicht erfüllt wird, kann zur nachträglichen Erfüllung seitens der Prüferin bzw. des Prüfers eine angemessene Nachleistung vorgesehen werden. Diese wird – sofern vorgesehen – modulspezifisch im Studienplan der jeweiligen Studienordnung ausgewiesen:

§ 7

Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Die vorgesehenen Prüfungsleistungen mit ihren Prüfungsvorleistungen, Studienleistungen, Wiederholungsmöglichkeiten und Bewertungsarten, benotet (N), unbenotet (U) je Modul sind der Studienordnung zu entnehmen.
- (2) Die in den Studiengängen vorgesehenen Prüfungsleistungen (Pr.L) sind Klausuren (KL), mündliche Prüfungen (MP), Ausarbeitungen (A), Präsentationen (PT), Projektarbeiten (PA), und praktische Prüfung mit Ausarbeitung (PPA).
 - a) Eine Ausarbeitung ist ein in schriftlicher Form verfasster fortlaufender Text, der nicht unter Aufsicht erstellt wird und einen Umfang von 5-30 DIN A4 Seiten umfasst.
 - b) Eine Präsentation ist ein eigenständig vorbereiteter mündlicher Vortrag von 20 bis 45 Minuten, der durch geeignete visuelle Hilfsmittel unterstützt wird. An die Präsentation kann sich ein Fachgespräch anschließen.
 - c) Eine Projektarbeit ist ein eigenständig oder in einer Projektgruppe erarbeitetes Ergebnis (beispielsweise ein elektrischer oder mechanischer Versuchsaufbau oder ein Computerprogramm), das durch eine schriftliche Ausarbeitung erläutert und durch eine Präsentation vorgestellt wird.
- (3) Die Präzisierung von Umfang und Dauer der Prüfungsleistungen erfolgt in der Moduldatenbank der htw saar.

- (4) Die in den Studiengängen verwendeten unbenoteten Studienleistungen (St.L), die auch als Prüfungsvorleistung (Pr.VL) dienen können, sind:
- a) Übung (Ü)
 - b) Praktikum (PR)
 - c) Präsentation (PT)
- (5) Prüfungs- und Studienleistungen werden semester- (s) oder jahrweise U) wiederholt.
- (6) Studierende müssen sich zu den jeweiligen Prüfungen anmelden

§ 8 **Master-Abschlussarbeit**

- (1) Die Bearbeitung der Abschlussarbeit beträgt 6 Monate. Sie muss in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden. In englischsprachigen Studiengängen muss sie in englischer Sprache verfasst sein.
- (2) Die Master-Abschlussarbeit wird von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet. Prüferin oder Prüfer können nur Personen gemäß § 11 Absatz 2 RPO sein. Mindestens eine bzw. einer der Prüferinnen bzw. Prüfer muss aus dem Kreis der im Studiengang lehrenden hauptamtlichen Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer stammen.
- (3) Für die Master-Abschlussarbeit werden auch akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter als Prüferinnen oder Prüfer bestellt. Weiterhin werden zu organisatorischen Zwecken Betreuerinnen oder Betreuer bestellt
- (4) Das Thema der Master-Abschlussarbeit wird mit der Prüferin bzw. dem Prüfer abgestimmt.
- (5) Die Ergebnisse der Abschlussarbeit sind im Rahmen eines Kolloquiums zu präsentieren, welches als separate Leistung mit bestanden/nicht bestanden bewertet wird.

§ 9 **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach Aushang an den Schwarzen Brettern „Die Präsidentin/Der Präsident“ in Kraft und wird im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierende, die ihr Studium zum 1. Oktober 2026 aufnehmen.

Saarbrücken, 05. Mai 2026/19. Mai 2026

gez.

Prof. Dr. rer. pol. Thomas Bousonville
Vizepräsident für Studium, Internationales und Nachhaltigkeit